

Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland



Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland

Jugend des Deutschen Alpenvereins

§ 1 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung ist in § 4 Abs. 6 der Landesjugendordnung geregelt.

§ 2 Protokoll

Das Protokoll des Landesjugendleitertages führt eine vom Landesjugendleitertag gewählte Teilnehmerin oder ein vom Landesjugendleitertag gewählter Teilnehmer.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Der Landesjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 10 stimmberechtigte Vertreter und Vertreterinnen aus mindestens drei Sektionen anwesend sind.
2. Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfähigkeit des Landesjugendleitertages durch die Versammlung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.
3. Ist der Landesjugendleitertag nicht beschlussfähig, kann die Landesjugendleitung einen weiteren Landesjugendleitertag vier Wochen nach Beginn des Landesjugendleitertages mit selber Tagesordnung einberufen. Dieser Landesjugendleitertag ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 5 Stellung von Anträgen

Antragsberechtigung und Antragsfrist für den Landesjugendleitertag sind in § 4 Abs. 9 der Landesjugendordnung geregelt.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

1. Über einen nicht in die Tagesordnung aufgenommenen Antrag wird verhandelt, wenn er von einer einfachen Mehrheit als dringlich anerkannt wird.
2. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages können nicht als dringlich behandelt werden.

§ 7 Änderungs- und Zusatzanträge

Anträge, die einen nach der Tagesordnung zu behandelnden Antrag oder einen Dringlichkeitsantrag einengen oder erweitern (Änderungs- oder Zusatzantrag), können während des Landesjugendleitertages gestellt werden. Dabei ist zuerst über denjenigen Antrag abzustimmen, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt, im Zweifelsfall entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 9 Diskussionsbeiträge

1. Diskussionsbeiträge sollen nicht die vom Landesjugendleitertag im Einzelfall festgelegte Redezeit überschreiten und sich auf den Verhandlungsgegenstand beschränken.
2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit.

§ 10 Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
2. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim, wenn dies von einem/r stimmberechtigten Vertreter/in des Landesjugendleitertages verlangt wird.
3. Bei schriftlicher Abstimmung werden die Stimmzettel durch drei vom Landesjugendleitertag zu benennende Personen ausgezählt.
4. Der Landesjugendleitertag beschließt mit der einfachen Mehrheit sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Landesjugendleitertag einstimmig die offene Wahl beschließt.
2. Für die Wahl der Landesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.
3. Gewählt ist diejenige Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang nur mit den beiden Kandidaten und Kandidatinnen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint hatten, statt.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Landesjugendleitertag am 27.02.2016 in Frankenthal beschlossen.